

## Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW

---

### Zielgruppe:

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulverwaltung, die über Anträge auf Schülerfahrkosten entscheiden**

### Beschreibung:

Im Rahmen der Schulfinanzierung gehören die Schülerfahrkosten zu den Sachkosten, die vom Schulträger zu tragen sind.

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Schülerfahrkosten ist die Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO). Diese enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die dem Anwender ohne Kenntnis der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Probleme in der Sachbearbeitung bereiten, so z.B. bei der Frage zum Vorliegen von „schulorganisatorischen Gründen“, eines „besonders gefährlichen“ oder „ungeeigneten“ Schulweges oder des „besonders begründeten Ausnahmefalls“.

In diesem Fachseminar werden die Grundzüge der Schülerfahrkostenverordnung und die sich in der Praxisanwendung ergebenden Fragen und Probleme vorgestellt und gemeinsam Lösungen erarbeitet.

**Ziel:** Teilnehmer/innen entscheiden rechtssicher über Anträge nach der SchfkVO unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung.

Jeder Teilnehmer erhält alle im Seminar besprochenen Urteile in überarbeiteter Fassung, Unterlagen für das Gespräch mit den Eltern sowie Vordrucke für die praktische Rechtsanwendung am Arbeitsplatz.

### Inhalt:

Im Seminar werden die Grundzüge der Schülerfahrkostenverordnung und die sich in der Praxisanwendung ergebenden Fragen und Probleme vorgestellt und gemeinsam Lösungen erarbeitet.

Darüber hinaus werden anhand von Urteilen intensiv besprochen die Problemfelder zum besonders gefährlichen Schulweg gem. § 6 (2); so z.B.:

- Wann liegt eine verkehrsreiche Straße vor?
- Wann ist das Risiko eines kriminellen Übergriffs anzunehmen?
- Wer zählt zum risikobelasteten Personenkreis?
- Wann liegt eine schutzlose Situation des Schülers vor?
- Begehung eines Wirtschaftsweges entlang Felder, Wiesen, Weiden,
- einsamer Schulweg, keine Straßenbeleuchtung und
- Durchquerung von Waldstücken.

- Erstattungsanspruch der Eltern auch bei gefährlichem Schulweg?

Es werden Fotos und Videos von realen Schulwegen aus NRW zur gemeinsamen rechtlichen Bewertung gezeigt.

Weitere Ausführungen folgen zum besonders begründeten Ausnahmefall gem. § 16 (2), so z.B.:

- Wann steht ein vorhandener Privat-Pkw rechtlich nicht zur Schülerbeförderung zumutbar zur Verfügung?
- Hat der Schulträger die Kosten einer Taxe zu erstatten, wenn beide Elternteile berufstätig sind?
- Liegt bei einem GdB von 100 ein besonders begründeter Ausnahmefall vor?
- Haben die Eltern die Pflicht zur Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse?
- Werden über die Eingliederungshilfe nach § 54 (1) SGB XII auch Schülerfahrkosten übernommen?
- Sind die Kosten für ein Spezialfahrzeug für den Transport eines Elektro-Rollstuhles übernahmefähig?
- Ist eine Taxikostenerstattung von lediglich 50 % möglich?

Die Inhalte können auf Wunsch geändert / ergänzt werden. fragen Sie uns bitte und fordern Sie unverbindlich ein Angebot unter [info@ifv.de](mailto:info@ifv.de) / [ifv.pilz@t-online.de](mailto:ifv.pilz@t-online.de) an.